



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Innenministerium Baden-Württemberg  
Herrn Dr. Matthias Strohs  
Herrn Marc-Christoph Rapp  
Willy-Brandt-Str. 41  
70173 Stuttgart

Sitz:  
Hasenbergsteige 5  
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
E-Mail: [info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

08. April 2016

**Per E-Mail ([poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de))!**

**Az. 3-1101.2/264/6**

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes**

**- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz sog. Bodycams in § 21 Abs. 4 -  
Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Dr. Strohs,  
sehr geehrter Herr Rapp,

für Ihr Schreiben vom 17. Februar 2016 nebst Anlagen und damit uns damit gegebene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Anwaltsverband hat Verständnis für das Anliegen des Gesetzgebers, Polizeibeamte und Dritte vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Er begrüßt, dass der Gesetzentwurf den Vorgaben der Rechtsprechung und der in der Literatur geäußerten Kritik Rechnung trägt.

Die Annahme, dass sich potentielle Täter, die künftig unter „Beobachtungsdruck“ infolge des Einsatzes von Body Cams stünden, höchstwahrscheinlich anders verhalten werden als wenn eine solche Dokumentation nicht erfolgte,

erscheint in gewissen Umfang berechtigt. Fraglich ist aber, wie lange ein etwaiger deeskalierender Effekt vorhalten wird, bis die Hemmschwelle der Zielgruppe erneut absinkt. Es hat sich bereits gezeigt, dass sich beispielsweise Täter, die andere Passagiere in öffentlichen Verkehrsmitteln, in U-Bahn-Stationen und an ähnlichen Orten belästigen, drangsalieren usw., auch nicht von einer – gekennzeichneten (!) - Videoüberwachung abschrecken lassen. Gleichwohl kann der mögliche Einsatz von Body Cams das Risiko etwaiger Angriffe reduzieren, vor allem aber im Nachhinein die Aufklärung gleichwohl erfolgender Gefährdungen von Leib und Leben der Polizeibeamten und von Dritten erleichtern.

Hierbei darf aber nicht verkannt werden, dass der Staat seinerseits durch das Datenschutzrecht zur Datensparsamkeit verpflichtet ist und das Ausmaß von Überwachungen so gering wie möglich halten muss. Dies betrifft nicht nur die Frage des „Ob“, sondern vor allem auch die des „Wie“ eines solchen Einsatzes von Body Cams, d. h. auch die Dauer der Aufzeichnungen und die Dauer von deren Speicherung.

Vor diesem Hintergrund ist anzuregen, dass die Polizeivollzugsbediensteten, die zukünftig mit einer solchen Body Cam ausgestattet werden, nicht nur in technischer Hinsicht im Umgang damit ausreichend geschult, sondern im Hinblick auf den Datenschutz und die Datensparsamkeit hinreichend sensibilisiert und gerade insoweit auch kontrolliert werden. Nur dann wird davon ausgegangen werden können, dass der angestrebte Schutz der körperlichen Integrität der Polizeibeamten und Dritter und das durch Bild- und Tonaufzeichnungen massiv beeinträchtigte informationelle Selbstbestimmungsrecht der von derartigen Aufzeichnungen Betroffenen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden können.

Ferner sollten die verwendeten Body Cam-Systeme auch in technischer Hinsicht datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen, wenn etwa ein wütender Betroffener einem Polizist das Aufnahmegerät entreißen und mitnehmen will oder es schlicht verloren geht. Für diese Fälle muss – etwa durch Passwortschutz, Verschlüsselung o. Ä. - ausgeschlossen werden können, dass Unbefugte auf dort gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen Zugriff haben. Schließlich muss sichergestellt sein, dass gemachte Aufnahmen nachträglich nicht manipuliert werden können.

Dies vorausgeschickt, erheben wir gegen den Gesetzesvorschlag keine Einwendungen. Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident